

Statuten - Verein hy:phen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **hy:phen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt ausgebildete Künstler*innen mit vorprofessionellen talentierten Jungkünstler*innen zusammenzubringen um qualitativ hochstehende, kunstspartenübergreifende Grossprojekte mit facettenreichen Perspektiven auf der Bühne zu inszenieren.

Daraus soll ein stärkeres Kunstnetzwerk in der Schweiz gefördert werden, so soll auch die Zusammenarbeit zwischen bildenden und performativen Künsten im (momentan) deutschschweizerischem Raum erprobt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Sponsoring-Beiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Vereinsvermögen
- Weitere Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Abnahme der Vereinsrechnung;
3. Déchargeerteilung an den Vorstand;
4. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
6. Rekurs-Entscheidungen über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung besetzt die Revisionsstelle mit einer natürlichen oder einer juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **hy:phen** angenommen worden und sind am 12.01.2024 in Kraft getreten, die Statuten wurden am 03.02.2025 in einer Vorstandsversammlung leicht revidiert.

Datum, Ort **03.02.2024, Bern**

Die Präsidentin:

A. Garcia

Der Protokollführer:

[Handwritten Signature]